

# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



EINGANG  
22. Dez. 2010  
RA KOCH

Az.: 9 A 1/09

### BESCHLUSS

In dem Disziplinarverfahren

gegen den [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

Einleitungsbehörde:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Streitgegenstand: Disziplinarrecht der Bundesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 9. Kammer - am 16. Dezember 2010 durch den  
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.



## Gründe

In der Anschuldungsschrift vom [REDACTED] sind Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können. Darüber hinaus leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln. Es ist daher gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) auszusetzen. Über die Aussetzung entscheidet gemäß §§ 85 Abs. 7 und 46 Abs. 4 Satz 2 BDG i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 2 des Nds. Disziplinargesetzes der Berichterstatter.

1. § 67 Abs. 4 Satz 1 BDO ist im vorliegenden Verfahren weiterhin anwendbar. Am 01.01.2002 trat das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 09.07.2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013) in Kraft (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes). Gemäß § 85 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) werden die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten des Gesetzes befanden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 10 nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22.09.2010 (1 D 1/10, juris) zur Frage des in einem „Altfall“ anzuwendenden Rechts Folgendes ausgeführt:

„Das durch Verfügung vom 4. August 1999 nach § 33 BDO eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren ist gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 BDG auch nach Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes am 1. Januar 2002 nach bisherigem Recht, d.h. nach den Verfahrensregeln und -grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung gegebenenfalls i.V.m. der Strafprozessordnung (vgl. § 25 BDO), fortzuführen (stRspr, z.B. Urteil vom 23. Februar 2005 - BVerwG 1 D 13.04 - BVerwGE 123, 75 <76> = Buchholz 235.1 § 85 BDG Nr. 8, jeweils m.w.N.; Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes können in solchen Altfällen ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, soweit diese den beschuldigten Beamten materiellrechtlich besser stellen). Für die Anschuldigung und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls das bisherige Recht (§ 85 Abs. 3 Satz 2 BDG), wobei anstelle des aufgelösten Bundesdisziplinargerichts das zuständige Verwaltungsgericht tritt (vgl. § 85 Abs. 7 BDG).“

2. Soweit der Verteidiger des Beamten das Fehlen der Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts und der Anhörung des Beamten zur Ausweitung der Untersuchung rügt, gilt Folgendes:

Von den angeschuldigten Verfehlungen waren Gegenstand der Einleitungsverfügung vom 17.09.1999 der Punkt 1 ([REDACTED])

Punkt 2 ([REDACTED]), der Punkt 3 ([REDACTED])



 Zusätzlich angeschuldigt sind nunmehr folgende Pflichtverletzungen:

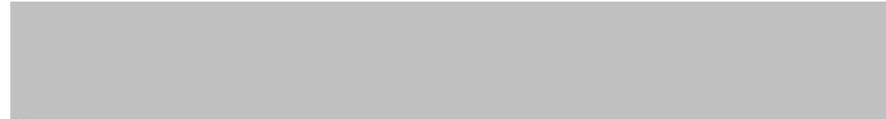
- zu Punkt 1: -



- zu Punkt 4: -



- zu Punkt 5:



Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 BDO kann der Untersuchungsführer die Untersuchung mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts auf neue Punkte ausdehnen. Nach Auflösung der Behörde mit Ablauf des  sind die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung nicht anzuwenden, soweit sie den Bundesdisziplinaranwalt betreffen (§ 85 Abs. 4 BDG). Mit dem Wegfall der Behörde tritt in Altverfahren nach der Bundesdisziplinarordnung die Einleitungsbehörde in die verfahrensmäßige Rechtsstellung des Bundesdisziplinaranwalts ein, wobei sich der Eintritt grundsätzlich auf alle Rechte, Pflichten und Befugnisse in den einschlägigen Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung (BVerwG, Urteil vom 20.01.2004 - 1 D 33/02 -, BVerwGE 120, 33) und damit auch auf die Zustimmung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 BDO bezieht (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 23.10.2007 - 6 D 60017/04 Me -, juris). Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erteilt werden, sie kann auch stillschweigend erfolgen, z. B. dadurch, dass die Einleitungsbehörde einen neuen Punkt in die Anschuldigungsschrift aufnimmt (BVerwG, Urteil vom 27.04.1973 - I D 15.72 -, BVerwGE 46, 116). Mit der Aufnahme zusätzlicher Anschuldigungen in die Anschuldigungsschrift hat die Einleitungsbehörde hier der Ausweitung der Untersuchung zugestimmt und eine fehlende Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts während des Zeitraums bis zu dessen Auflösung geheilt.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 BDO hat der Untersuchungsführer dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern. Hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Anhörungspflicht gilt Folgendes: 



Zu Punkt 1: [REDACTED]  
Zum Vorwurf [REDACTED] ist der Beamte durch den Untersuchungsführer [REDACTED] angehört worden (Vernehmung vom [REDACTED] Hinsichtlich des genannten Zeitraums dürfte es sich um eine fortgesetzte Handlung handeln (vgl. hierzu Claussen/Janzen, BDO, 8. Aufl. 1996, Einl. B Rn. 8 f. und § 65 Rn. 10d). Ein Fortsetzungszusammenhang dürfte allerdings nicht mit der angeblichen Verfehlung im Jahr [REDACTED] bestehen, denn auch nach Vortrag der Einleitungsbehörde war der Beamte zwischen [REDACTED] und [REDACTED] nicht als [REDACTED] tätig. Wann die Anschuldigung auf den Vorwurf betreffend [REDACTED] ausgedehnt worden ist, ist den Akten nicht zu entnehmen. Jedenfalls ist der Beamte insoweit nicht angehört worden; nach Aktenlage hat er von den im Jahr [REDACTED] durchgeführten Ermittlungen keine Kenntnis erhalten. Diese Anhörung wurde auch nicht durch die Schlussanhörung gemäß § 63 Abs. 1 BDO ersetzt. Diese Vorschrift bezweckt, dem Beamten vor dem endgültigen Abschluss der Untersuchung noch einmal Gelegenheit zu bieten, sachdienliche Anträge zu stellen (Claussen/Janzen, a.a.O., § 63 Rn. 2). Dies setzt voraus, dass er zuvor Kenntnis von sämtlichen gegen ihn erhobenen Vorwürfen erhalten hat. Andernfalls wäre ihm die Möglichkeit verwehrt, seine Rechte im Rahmen der Schlussanhörung hinsichtlich derjenigen Vorwürfe auszuüben, wegen derer die Untersuchung stillschweigend erweitert und von denen er unter Verletzung von § 62 Abs. 2 Satz 3 BDO nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu dem Vorwurf, der Beamte [REDACTED]

[REDACTED] Wann die Untersuchung insoweit ausgeweitet wurde, ist nicht ersichtlich. Eine Anhörung des Beamten ist insoweit nicht durchgeführt worden.

Zu Punkt 4: [REDACTED]

[REDACTED] Wann die Untersuchung insoweit ausgeweitet wurde, ist nicht ersichtlich. Der Beamte ist hierzu nicht angehört worden.

Zu Punkt 5: [REDACTED]

Dem Beamten werden auf Seite 21 der Anschuldigungsschrift unter Punkt 5.1

[REDACTED]

Insoweit ist weder ersichtlich, dass die Untersuchung ausgeweitet worden ist und welche Untersuchungshandlungen durchgeführt worden sind, noch ist der Beamte insoweit angehört worden. Lediglich der Name [REDACTED] wird während einer Begehung [REDACTED] in [REDACTED] am [REDACTED] erwähnt, ohne dass in diesem Zusammenhang jedoch irgendwelche Vorwürfe erhoben worden sind. Des Weiteren werden unter Punkt 5.2 und 5.3 - dort mit fünf Unterpunkten - der Anschuldigungsschrift verschie-

dene Sachverhalte genannt, die nur z. T. zeitlich einzuordnen sind. Soweit diese Vorgänge Zeiträume nach dem [REDACTED] betreffen (an diesem Tag ist der Beamte letztmals zum Ergebnis von Zeugenvernehmungen angehört worden), ist der Beamte hierzu nicht ordnungsgemäß angehört worden; dies gilt insbesondere auch für die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] die erst am [REDACTED] durchgeführt worden ist, für den Vorwurf [REDACTED] und für den unter Punkt 4. der Anschuldigungsschrift erhobenen Vorwurf [REDACTED]

Die unterbliebene Anhörung zu mehreren Anschuldigungspunkten stellt einen schweren Verfahrensmangel dar. Dieser hat jedoch nicht zur Folge, dass die Anschuldigungsschrift insoweit unwirksam wäre. Sie ist vielmehr gemäß § 67 Abs. 4 BDO zur Behebung des Mangels zurückzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1973 - I D 15.72 -, BVerwGE 46, 116; Claussen/Janzen, a.a.O., § 62 Rn. 8). Weil das Verfahren komplex ist und die Anschuldigungsschrift unter weiteren gravierenden Mängeln leidet (siehe sogleich), die ohnehin eine Aussetzung des Verfahrens erfordern, nimmt das Gericht davon Abstand, die Anhörung in der Hauptverhandlung selbst nachzuholen.

### 3. Mängel der Anschuldigungsschrift: [REDACTED]

Gemäß § 65 Hs. 2 BDO soll die Anschuldigungsschrift die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Aufbau und Gestaltung der Anschuldigungsschrift bestimmen sich nach dem Zweck der Vorschrift, dem Gericht in klarer, übersichtlicher Form die zur Anschuldigung gestellten Vorwürfe zu unterbreiten und darüber hinaus alle Tatsachen darzulegen, die für die disziplinare Beurteilung der Vorwürfe in formeller und materieller Hinsicht, die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme und die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sind. Dabei liegt der Schwerpunkt in der geordneten Wiedergabe der Tatsachen, in denen das Dienstvergehen erblickt wird. Erst sie ermöglicht es, den Umfang der disziplinaren Anschuldigung zu bestimmen und damit ihre für die Entscheidungsbefugnis des Gerichts gemäß § 75 Abs. 1 BDO, aber auch für die Verteidigung des Beamten bedeutsame Abgrenzungsfunktion zu erfüllen. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich abweichend vom Wortlaut der Norm („soll“) die Pflicht zur ausreichenden Substanziierung der Vorwürfe. Will die Anschuldigung ihren Zweck erfüllen, so muss sie nach Ort, Zeit und Art der Begehung deutlich machen, welches Tun oder Unterlassen dem Beamten als Dienstvergehen vorgeworfen wird (vgl. zu alledem Claussen/Janzen, a.a.O., § 65 Rn. 4 und 9 ff.).

Wird dem Beamten in der Anschuldigungsformel ein Fehlverhalten vorgeworfen, dessen Beginn und Ende durch einen - hier nach Monaten oder sogar Jahren bemessenen - Zeitraum begrenzt ist, so bedarf es insbesondere dann einer Spezifizierung des disziplinaren Vorwurfs nach Ort, Zeit und Art der Begehung, wenn dem Inhalt der Anschuldigungsschrift nicht zu entnehmen ist, ob das Verhalten des Beamten als Handlungsmehrheit, bestehend aus mehreren selbständig begangenen Einzelhandlungen, oder als fortgesetzte Handlung, also als eine Zusammenfassung mehrerer, aufgrund eines von vornherein gefassten einheitlichen Vorsatzes begangener Teilhandlungen, angeschuldigt werden soll. Das ist nicht nur für die Bestimmung des Umfangs der Anschuldigung und des an-

schließenden gerichtlichen Verfahrens von Bedeutung, sondern auch für die im Hinblick auf die mögliche Verfolgung wegen weiterer Einzelhandlungen wichtige Rechtskraftwirkung der im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidung. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, bei fehlender hinreichender Konkretisierung des erhobenen Vorwurfs von sich aus einen Sachverhalt zum äußeren Tathergang und zur inneren Tatseite ausfindig zu machen, der als angeschuldigt gelten soll. Werden mehrere in tatsächlicher Hinsicht selbstständige Dienstpflichtverletzungen als Teil des einheitlichen Dienstvergehens angeschuldigt, so gilt das Substanziierungserfordernis des § 65 Hs. 2 BDO für jeden Pflichtenverstoß. Dieser Inhalt der Anschuldigungsschrift ist geboten, um dem Beamten eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen. Daneben soll er das Disziplinargericht in die Lage versetzen, sich mit Vorwürfen zu befassen, die in tatsächlicher Hinsicht abgegrenzt sind. Denn die Bundesdisziplinarordnung weist die Aufgabe, die Disziplinarvorwürfe aufzuklären, in erster Linie der Untersuchung gemäß §§ 56 ff. BDO zu. Die Anschuldigungsschrift gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder (vgl. zu den Anforderungen an die Anschuldigungsschrift BVerwG, Urteil vom 23.11.2006 - 1 D 1/06 -, ZBR 2007, 94 sowie Beschlüsse vom 24.10.2006 - 1 DB 6/06 -, vom 13.03.2006 - 1 D 3.06 -, jeweils juris, vom 24.05.1988 - 1 DB 9/88 und 1 DB 10/88 -, BVerwGE 86, 27 bzw. juris und vom 08.03.1985 - 1 DB 16.85 -, BVerwGE 76, 347). So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise in seinem Beschluss vom 24.10.2006 (a.a.O.) zur Formulierung "Vielzahl von Fällen fingierter Buchungen im Zeitraum von Januar bis Ende Juli 2000" ausgeführt, die Anschuldigungsbegründung enthalte nicht die notwendige zeitlich, örtlich und sachlich substantiierte Schilderung der Vorgänge, aus denen heraus ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten des Antragstellers abgeleitet werde.

Die Anschuldigungsschrift vom [REDACTED], die weitgehend den Abschlussbericht des Untersuchungsführers vom [REDACTED] wiederholt, verstößt in verschiedenen Punkten gegen das Substanziierungsgebot. Auch die Stellungnahmen der Einleitungsbehörde im gerichtlichen Verfahren, die zur Auslegung der Anschuldigungsschrift herangezogen werden können (vgl. hinsichtlich ergänzender Äußerungen des Bundesdisziplinaranwalts BVerwG, Beschluss vom 07.07.1995 - 1 DB 14/95 -, juris) räumen die Mängel nur teilweise aus. Im Einzelnen gilt Folgendes:

*Wird im einzelnen ausgeführt .....*

Insgesamt ist die Anschuldigungsschrift in erheblichem Maße überarbeitungsbedürftig. Das Verfahren wird deshalb gemäß § 67 Abs. 4 BDO ausgesetzt und die Anschuldigungsschrift wird zur Behebung der Mängel an die Einleitungsbehörde zurückgegeben.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

einulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde bei dem

Bundesverwaltungsgericht,  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, oder  
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

eingeht.



Ausgefertigt  
Göttingen, den 17. Dez. 2019  
Verwaltungsgericht Göttingen

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte als  
Urkundsbewahrerin des Geschäftsstelle